

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.16 vom 13. April 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZB.2015.16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2015.16)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.16 du 13 avril 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.16 del 13 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Angefochten ist ein Endentscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit mit einem Streitwert von über CHF 10'000. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 308 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) mit Berufung beim Appellationsgericht Basel-Stadt anfechtbar. Beim angefochtenen Entscheid des Zivilgerichts handelt es sich um einen Endentscheid der ersten Instanz. Die Berufung wurde frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf diese eingetreten werden kann.

1.2 Zuständig zum Entscheid über die Berufung ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]). Das Appellationsgericht überprüft frei, ob die Vorinstanz den Sachverhalt richtig festgestellt und das Recht richtig angewendet hat (Art. 310 ZPO). Der Entscheid kann ohne mündliche Verhandlung auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 316 Abs. 1 ZPO). Dies ist vorliegend der Fall und wurde den Parteien so mitgeteilt.

### **E. 2**

Soweit der Berufungskläger Darlegungen macht, ohne daraus Folgen für den angefochtenen Entscheid zu ziehen, müssen diese unbeachtet bleiben. So macht der Berufungskläger etwa geltend, die Vorinstanz habe die strittige Klausel des Leasingvertrages auf der Basis des deutschen Textes analysiert. Der Vertrag sei jedoch in französischer Sprache verfasst (Berufung, Ziff. 2.1.2). Mit dieser Feststellung werden keine Folgen in Bezug auf die Beurteilung der Vorinstanz geltend gemacht, so dass die Feststellung nicht weiter behandelt werden muss.

### **E. 3**

Weiter bringt der Berufungskläger vor, dass er den Leasingvertrag zwar unterschrieben habe, seine beiden Unterschriften sich dabei aber nur auf die Rubrik **reprise de dette** bezogen hätten. Dagegen erscheine keine Unterschrift in Bezug auf die oberhalb derselben Seite abgedruckten **conditions générales de leasing** (Berufung, Ziff. 2.1.1). Diese Auffassung ist unzutreffend. Vielmehr hat der Berufungskläger mit seiner Unterschrift die ganze Seite oberhalb seiner Unterschrift und damit auch die Rubrik **Durée du contrat** und die weiter oben stehenden Angaben (**Preneur du leasing**; **Vendeur/Fournisseur**) einbezogen. Unterhalb der beiden Unterschriften findet sich eine horizontale, gestrichelte Linie. Sie trennt das unterhalb Stehende ab mit einem weiteren Unterschriftenfeld, das vom Berufungskläger ebenfalls unterzeichnet wurde. Gründe, weshalb sich die Unterschriften des Berufungsklägers nur auf einzelne der darüber positionierten Vertragsklauseln beziehen

sollten, sind nicht ersichtlich.

#### **E. 4**

4.1 Wie im vorinstanzlichen Verfahren bestreitet der Berufungskläger eine kumulative Schuldübernahme (nachfolgend: ■Schuldmitübernahme■) und behauptet eine forumungültige Bürgschaftserklärung (Berufung, Ziff. 2.2.1.1). Die Vorinstanz hat sich eingehend mit dieser Behauptung befasst und sie namentlich aufgrund des klaren Wortlauts der fraglichen Klausel verworfen (angefochtener Entscheid, S. 10-13). Mit diesen Erwägungen des angefochtenen Entscheids setzt sich der Berufungskläger in seiner Berufung nicht auseinander.

4.2 Zwar wendet das Gericht das Recht auch im Berufungsverfahren von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Allerdings geht es im Rechtsmittelverfahren um die Überprüfung des von der Vorinstanz getroffenen Entscheids aufgrund von erhobenen Beanstandungen und nicht darum, dass die Rechtsmittelinstanz das erstinstanzliche Verfahren wiederholt und von Grund auf eine eigene Prüfung sich stellender Rechtsfragen vornimmt, als wäre dem Rechtsmittelverfahren noch keine gerichtliche Beurteilung vorangegangen (BGer 4A\_263/2015 vom 29. September 2015 E. 5.2.2; BGer 4A\_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4; AGE BEZ.2015.11 vom 3. August 2015 E. 3.3). Insoweit kann hinsichtlich dieser Rüge auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

#### **E. 5**

5.1 Weiter wendet der Berufungskläger ein, die Gerichtsstandsklausel sei weder klar noch eindeutig. Es würde unter der Rubrik ■reprise de dette■ auf S. 1 kein Gerichtsstand festgelegt. Die Vorinstanz habe die Klausel nicht geprüft, sondern sich auf das Lesen der Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) beschränkt. Auch diesbezüglich setzt sich der Berufungskläger nicht mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander (vgl. angefochtener Entscheid, S. 6-8). Im Vertrag wird oberhalb der links versehenen Unterschrift unter ■reprise de dette■ ausdrücklich auf die Gerichtsstandsklausel in Ziff. 22 ALB verwiesen. Zwar ist die Gerichtsstandsklausel nicht in Ziff. 22, sondern in Ziff. 23 der ALB enthalten. Die Vorinstanz legt in ihrem Entscheid indes zutreffend dar, dass dieser Verschieb ein nicht relevantes Versehen darstelle (angefochtener Entscheid, S. 8). Es kann insofern erneut auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. E. 4.2).

5.2 Auch das Vorbringen des Berufungsklägers, wonach er bestreitet, geschäftserfahren und rechtskundig zu sein, führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Die Vorinstanz führt in ihrem Entscheid zu Recht aus, dass, wenn wie hier die Klausel klar und eindeutig ist, nach der Praxis weder Geschäftserfahrung noch Rechtskundigkeit erforderlich sind für die Gültigkeit der Klausel (angefochtener Entscheid, S. 7).

5.3 Sodann legt der Berufungskläger breit dar, weshalb die Vorinstanz die Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG; AS 2000 2355) anzuwenden habe und die Anwendung der Klausel hätte abgelehnt werden müssen. Die Vorinstanz hat, wie vom Berufungskläger gefordert, das GestG angewendet als das zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung geltende Recht (angefochtener Entscheid, S. 6). Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich die Wirkungen einer gemäss Art. 9 GestG gültig vereinbarten Gerichtsstandsvereinbarung nach neuem Recht richteten. Dem hält der Berufungskläger dagegen, dass sich aus Art. 406 ZPO die Anwendbarkeit von Art. 9 GestG in seiner Gesamtheit ergebe, weshalb die Vorinstanz gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung die

Befugnis gehabt hätte, ihre Zuständigkeit abzulehnen. Weiter bringt der Berufungskläger Gründe vor, weshalb die Vorinstanz von dieser Befugnis hätte Gebrauch machen sollen (Berufung, Ziff. 2.2.1.3). Mit der herrschenden Lehre ist jedoch davon auszugehen, dass sich gemäss Art. 406 ZPO lediglich die Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 9 GestG bestimmt, ihre Wirkungen sich dagegen nach neuem Recht richten (Berger, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 406 N 7; Sutter-Somm/Hedinger, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 406 N 10; Domej, in: Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2015, Art. 406 N 2; Willisegger, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2013, Art. 406 N 8; vgl. auch BGE 129 III 80, 87). Dementsprechend kommt die in Art. 9 Abs. 3 GestG vorgesehene Ablehnungsbefugnis nicht zur Anwendung, selbst wenn sich die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung wie vorliegend nach Art. 9 GestG richtet (Sutter-Somm/Hedinger, a.a.O., Art. 406 N 11). Zudem hat die Vorinstanz nachvollziehbar dargelegt, weshalb ein örtlicher und sachlicher Bezug zur Streitsache zu bejahen ist, und folglich selbst dann, wenn sie die eigene Zuständigkeit hätte ablehnen können, von dieser Befugnis nicht Gebrauch zu machen gewesen wäre (angefochtener Entscheid, S. 8, Ziff. 1.3.3).

#### **E. 6**

Der Berufungskläger bringt weiter vor, er habe sich beim Eingehen der Schuldübernahmeverpflichtung in einem wesentlichen Irrtum befunden. Die Vorinstanz erachtete die Berufung auf den Irrtum mit Schreiben vom 14. Januar 2014 als verspätet, da diese später als ein Jahr seit Kenntnismahme des Irrtums erfolgte. Dabei verweist sie zutreffend auf das Schreiben der Berufungsbeklagten vom 17. Oktober 2008. Ebenfalls zutreffend macht die Berufungsbeklagte sodann geltend, dass die erstmalige Bestreitung des Empfangs dieses Schreibens im Berufungsverfahren als prozessual verspätet zu betrachten ist. Dieser Einwand hätte, um gehört zu werden, bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht werden müssen (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 7**

Schliesslich macht der Berufungskläger noch Einwände geltend, wonach der Wortlaut respektive die inhaltliche Tragweite der Klausel der Schuldmitübernahme unklar sei. Der Einwand, der Text sei auf Französisch und nicht auf Deutsch abgefasst, erscheint als nicht nachvollziehbar, zumal er angibt, Französisch sprechend zu sein. Auch die Lektüre dieser Klausel lässt keine Unklarheiten erkennen. Zum Verständnis sind keine Kurse in ■Rechtskenntnisse■ erforderlich, wie dies der Berufungskläger behauptet. Die Vorinstanz hat zudem, wie bereits erwähnt, zutreffend festgestellt, dass der Berufungskläger geschäftserfahren ist. Dazu und hinsichtlich der Bedeutung der Schuldmitübernahme kann auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (angefochtener Entscheid, S. 10 f.).

#### **E. 8**

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Berufungskläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 2■100.■ festgelegt. Dies entspricht dem Anderthalbfachen der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr von CHF 1■400.■ (vgl. § 11

Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [GebV; SG 154.810]). Weiter hat der Berufungskläger dem Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 1■514.■ (zwei Drittel des erstinstanzlichen Honorars von CHF 3■422.80, vgl. § 12 Abs. 1 der Honorarordnung [HO, SG 291.400]), Auslagen in Höhe von CHF 80.■ auszurichten, zuzüglich 8 % MWST von insgesamt CHF 127.55.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.